

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO bei Beurkundungen im Geschäftsbereich Jugend

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Zweckverband Kommunale
Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
Herr Torsten Knöller
Am Patentbusch 2
26125 Oldenburg
Tel.: +49 441 9714-159
E-Mail: knoeller@kdo.de, datenschutz@kdo.de

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen einer Beurkundung (Vaterschaftsanerkennungen, Zustimmungserklärungen, Sorgeerklärungen, Unterhaltsverpflichtungsurkunden) werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen benötigt:

Familienname, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtenbuch-Nummer, Staatsangehörigkeit und Familienstand.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 58a-64 SGB VIII sowie §§ 67 ff SGB X.

Berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, die verfolgt werden gemäß Artikel 6 Abs. 1 e EU-DSGVO

Im Rahmen einer Beurkundung ist die Verarbeitung von Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Das berechtigte öffentliche Interesse umfasst das rechtliche, tatsächliche und/oder wirtschaftliche Interesse des Kindes, des Verantwortlichen oder eines Dritten.

Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden je nach Beurkundungsart – Vaterschaftsanerkennung, Zustimmungserklärungen, Sorgeerklärungen und/oder Unterhaltsverpflichtung – an folgende beteiligte Personen weitergegeben:

1. Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung –
Standesamt des Geburtsortes des Kindes, Standesamt Berlin I bei Geburt im Ausland ;
jeweils anderer Elternteil und ggf. dessen Eltern;
Ehemann der Mutter;
Ausländerbehörde, die Mutter und das Standesamt bei konkreten Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung (§ 1597a BGB).
2. Sorgeerklärung –
zuständiges Jugendamt am Geburtsort des Kindes (Sorgeregister).
3. Unterhaltsverpflichtung –
unterhaltsberechtigtes Kind bzw. ggf. dessen rechtliche Vertretung (betreuender Elternteil, Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger, Anwalt);
unterhaltsberechtigter Elternteil bzw. ggf. dessen rechtliche Vertretung;
zuständiges Familiengericht.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die Sie erhoben worden sind, nicht mehr notwendig sind oder andere Lösungsgründe vorliegen.

Besondere Speicherdauer:

1. Vaterschaftsanerkennung 70 Jahre nach Abgabe der Erklärungen.
2. Sorgeerklärung 20 Jahre nach Abgabe der Erklärung.
3. Kindesunterhalt 30 Jahre nach Errichtung der Urkunden.
4. Betreuungsunterhalt nach Errichtung der Urkunden.

Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: 0511 1204500

Telefax: 0511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de